

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

50 [74] (22.12.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amthches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Ml.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Daps in Durlach. - Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 74. Durlach, Freitag den 22. Dezember 1911.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.
Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 21. Juni 1911 (Ges. u. V.D.Vl. S. 321) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen in denjenigen Gemeinden, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, bis zum 1. April 1912 verlängert.

Karlsruhe den 16. Dezember 1911
Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
gez. Weingärtner.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, vorstehende Anordnung den Interessenten bekannt zu geben und den Viehhändlern unter erneutem Hinweis auf die Strafbestimmung des § 148 Ziffer 7 a der G.werbeordnung besonders zu eröffnen.

Durlach den 19. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Warnung.

Die Handhabung der Polizei in der Neujahrsnacht betreffend.

Da in der Neujahrsnacht (31. Dezember bis 1. Januar) vielfach Unfug durch Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern verübt wird, bringen wir die hiesfür geltenden Vorschriften in Erinnerung.

I Nach § 367^a des R.St.G.B. ist es verboten, innerhalb der Ortschaften und an sonstigen Orten, die von Menschen besucht zu werden pflegen, mit irgendwelchen Schießwerkzeugen zu schießen oder Feuerwerkskörper, auch solcher, die nur als Spielwaren zu betrachten sind, wie auch das Schießen in der Neujahrsnacht untersagt.

Zu widerhandelnde haben empfindliche Bestrafung an Geld von 10 bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen zu gewärtigen.

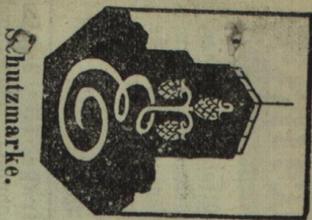
II. Allen minderjährigen Personen ist es untersagt, an öffentlichen Orten

Waffen bei sich zu tragen; Zuwiderhandlungen haben gemäß § 41 des R.St.G.B. neben Geld- oder Haftstrafe die Einziehung der im Besitz eines Minderjährigen vorgefundenen Schuß- oder sonstigen Waffen zur Folge.

III. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern machen wir auf das Verbot des Schießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern jeglicher Art in der Neujahrsnacht wiederholt aufmerksam. Die genaue Einhaltung der auf den Verkauf von Sprengstoffhaltigen Feuerwerkskörpern bezüglichen Vorschriften und Beschränkungen (polizeiliche Anmeldepflicht, Buchführung Lagerung der Stoffe, Abgabe) welche die Verordnung vom 29. August 1905 enthält, wird auch künftighin überwacht und jede Zuwiderhandlung streng bestraft werden.

Die Abgabe von solchen Feuerwerkskörpern, die nicht als Spielwaren zu betrachten sind und nicht nur ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, ist zufolge § 26 der gen. Verordnung an Personen unter 16 Jahren schlechtweg, und an ältere Personen dann verboten, wenn von denselben ein Mißbrauch zu befürchten ist. Als Mißbrauch ist aber angesichts des oben erwähnten gesetzlichen Verbots das Abbrennen ohne polizeiliche Erlaubnis anzusehen. Die Verkäufer, welche diese Absicht der Einkäufer solcher Feuerwerkskörper vermuten können, haben daher regelmäßig, so oft der Einkäufer beim Abbrennen der Feuerwerkskörper polizeilich ermittelt wird, Bestrafung wegen unerlaubten Verkaufs zu gewärtigen. Dies gilt insbesondere auch für die Abgabe von Kanonenschlägen, Fröschen, Schwärmern und ähnlichen gefährlichen Feuerwerkskörpern.

Um die Inhaber der Geschäfte, in welchen Sprengstoffe, insbesondere auch Feuerwerkskörper feilgehalten werden, vor polizeilichen und gerichtlichen Strafverfahren zu bewahren, empfehlen wir denselben, solche Feuerwerkskörper, deren Verkauf nicht völlig freigegeben



Ueber die Feiertage kommt in allen von uns Bier beziehenden Wirtschaften ein
II. Pilsener Beer
Star Bock-Bier
zum Auschank.
Wir laden zu deren Besuch höf. ein
Anstich Samstag abend.
Brauerei Eglau, Durlach.



Schriftbaumfeier

Goldene Gerte.

Zu unseer am 23. d. Mts. abends 8 Uhr, stattfindenden Schriftbaumfeier sind die Unterzeichner, sowie Freunde und Gönner freundlich eingeladen. Für Unterhaltung ist bestens gesorgt.

Stiftungsamt

Das Komitee.

Das Mitbringen von Rindern wolle man beschränken

Achtung!

Diejenigen Herren, die an der Schriftbaumfeier im „Goldenen Bären“ teilgenommen, werden auf morgen Samstag abend zu einem f. z. freunbl. eingeladen.
Das Komitee.

Gänsefellebern

werden zu den höchsten Preisen angekauft
Rechenstraße 3, I Et. (beim Marktplatz).
Ebenfalls ist auch Gänsefleisch und Gänsefett fortwährend zu haben.

August Geiser, Pfingststraße 17
empfeht in großer Quantität
Godeuopfen für Herren und Damen, Strobethosen, Unterhosen für Herren, Frauen und Kinder, Strornal = Hemden, farbige Hemden für Herren und Frauen, Seinen = Stützige, blaue Schürzen, Ganzhandschuhe, gestr. Socken u. 1,50 an.

Passendes Weihnachtsgeschenk!

Fortliffdrucke

in allen Ausführungen von 75 Pfg. an
Rodelfsiffen

Waldemar Kutner

Eisenhandlung, Blumenstraße 15.

Möbl. herrschafts Zimmer sofort ober später zu vermieten
Helles unmöbliertes Zimmer sofort zu vermieten
Mühlstr. 1, 2. St. Gewölbstr. 18, 3. St.

Achtung.

Man heute ab, sowie über die Feiertage wird ein junges fettes Braureipferd angekauft, per 30 M., bei Abnahme von 5 M. & 25 M.
Albert Enghofer, Pferdehändler, Pfingststraße 17.

Zichtropfende

Baumkernen

Marke „ichies sich“
u. eiste Wachskerzen
prakt. Leuchthalter und
Schriftbaumstämme
kaufen Sie außerordentlich billig
in der

ADLER-DROGERIE
AUGUST PETER
Hauptstr. 16. Telefon 75

Wohnung von 2 Zimmern samt Zubehör auf 1. April zu vermieten
Mühlstr. 9 im Laden.

Uhren
Goldwaren
— nur beste Fabrikate —
als
Weihnachts-Geschenke
empfehle zu billigsten Preisen
Karl Hehler
Uhrmacher und Goldarbeiter
Hauptstr. 15.
Für jede Uhr leiste 3 Jahre Garantie.

Schwachen Kindern
gebe man
Dr. Riegele's Emulsion, Mk. 2.—
Kaff-Emulsion, Mk. 1.50,
bei 5 Flaschen die 6. gratis.
Löwendrogerie Georg Brög
Gröningen, Kaiserstraße 46.
Kabatmarken.

Farbenkasten
in allen Breitelagen.
Central-Drogerie Paul Vogel
Hauptstraße 74

Eine 3-Zimmer-wohnung
mit Zubehör in Durlach oder
Gröningen in ruhiger Gasse
von alt Ehepaar per 1. April zu
mieten gesucht, wemöglich mit
etwas Garten. Offerten mit Preis
u. Nr. 414 an die Exped. d. Bl.

Geld
erhalten von Leute
jeden Standes ohne
Bürgen von 50—2000 Mk. Katen-
rückzahlung gefastet. **Mückporto!**
Germania, Karlsruhe,
Durlacher Allee 24 III.

Weihnachts-Geschenke
in Armsänder, Anfinger, Broschen, Collier,
Kinge, Fräringe, Manschettenknöpfe, Strassknöpfe,
Bestecke mit silberweißer Unterlage (unübertroffen), Serrenstöcke
mit Silbergriff, **Wand- u. Taschenuhren** empfiehlt in reicher Auswahl
Adolf Schäfer, Goldschmied, Hauptstrasse 26.

Karl Weber
Hauptstrasse 54 Markt-Ecke
bietet ganz hervorragend grosses Lager zum bevorstehenden
Weihnachtsbedarf
Stets das Neueste und Beste in allen führenden Artikeln:

Hüte Mützen für Herren und Knaben in Plüsch, Haar, Woll, Ulster und Loden, weich und steif.	Regenschirme für Damen, Herren und Kinder Mk. 2.00—18.00 Schutzmarke „Alle Wetter“
Krawatten Regattes, Diplomat, Plastrons, Selbstbinden, Scarfs etc. Mk. 0.50—3.50	Handschuhe Glaçé, mit und ohne Futter, wollene und gestrickte in allen Farben, Wildleder
Hosenträger Mk. 0.50—3.50	Kragenschoner Mk. 0.50—6.00

Chemisettes, Manschetten, Taschentücher
Kragen, Spazierstöcke, Portemonnaies
Kragen- und Huthalter, Manschetten-, Kragen- und
Brustknöpfe etc.
Beziehe nur beste Fabrikate und verkaufe äusserst billig.
Beachten Sie bitte meine
Innen- u. Aussen-Ausstellungen.

Werderstraße 10, 2. Stod,
4 Zimmerwohnung, Badzimmer
und allem Zubehör auf 1. April
1912 zu vermieten. Zu ertragen
baldmöglichst im 4. Stod

Kronenstrasse 8, Hinterhaus,
ist eine Wohnung von 2 Zimmern,
Küche, Bad etc. per 1. April 1912
zu vermieten. Ferner 1 Zwei-
Zimmerwohnung mit Küche, Keller
und Speicher Geboldstraße 14
4. Stod per sofort oder 1. April
bei Carl Leussler, Sammlstr. 23.

Starkruher Allee 9 u. 11
sind zwei sehr geräumige
4-Zimmerwohnungen mit
Küche, Bad etc. per 1. April 1912
oder früher zu vermieten
K. Wih. Hofmann, Antstraße,
Kaiserstr. 69, Telefon 1752.

Wohnung für kleine Familie
ist sofort oder auf
1. April zu vermieten. Näheres
Mollstraße 3, 1. St.

ist, nur auf Vorzeigen eines bezirk- amtlichen
Erlaubnischeins abzugeben.
Am Sonntag den 24. und am Sonntag
den 31. Dezember ist zufolge der die Sonn-
tagsruhe im Handelsgewerbe betreffend An-
ordnung vom 13. Dezember d. Js. von
3 Uhr nachmittags an jeglicher Ver-
kauf von Feuerwerkkörpern ver-
boten; Zuwiderhandelnde haben nach
§ 146 a der Gewerbeordnung Geldstrafe
bis zu 600 Mark zu gewärtigen.
Durlach den 13. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche in Ruit, Amt Bretten betr.
Nachdem die Maul- und Klauenseuche in
der Gemeinde Ruit erloschen ist, wurde von
Gr. Bezirksamt Bretten die aufgrund des
§ 59 der Verordnung vom 19. Dezember 1895
getroffene Anordnung vom 28. September
1911 Nr. 21926 aufgehoben.
Dagegen bleibt die aufgrund des § 61 der
Verordnung vom 19. Dezember 1895 ge-
troffene Anordnung vom 25. August 1911
für die Gemeinde Ruit auch weiterhin in Kraft
Durlach den 21. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.
Nachdem die Maul- und Klauenseuche in
der Gemeinde Diedelsheim erloschen ist,
wurde von Gr. Bezirksamt Bretten die auf-
grund des § 59 der Verordnung vom 19. De-
zember 1895 getroffene Anordnung vom 10.
Oktober 1911 Nr. 22965 aufgehoben und die
in § 61 der Verordnung vom 19. Dezember
1895 vorgesehene Anordnungen getroffen.
Durlach den 21. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Schnakenplage betreffend.
Auf Grund der Verordnung Großh. Mini-
steriums des Innern vom 13. Dezember 1910
wird für die Gemeinden Aue, Durlach, Gröt-
zingen, Hohenwettersbach, Böhligen, Sölligen
und Weingarten angeordnet:

In den Monaten Januar, Februar und
März haben die Hauseigentümer oder deren
Stellvertreter die in den Kellern, Schuppen,
Ställen und ähnlichen Räumlichkeiten über-
winternden Schnaken durch Ausräuchern oder
Abflammen der Räumlichkeiten, durch Zer-
drücken mit feuchten Tüchern oder in sonstiger
wirksamer Weise zu vernichten. Dieses Ver-
nichten hat in jedem Monat einmal und
zwar bis längstens 15 zu geschehen, widrigen-
falls unnachlässiglich Bestrafung eintritt und
die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der
Pflichtigen durch die Gemeinde getroffen werden.
Das Abflammen der Schnaken geschieht

am besten durch die von J. Rief in Mann-
heim hergestellte „Schnakenlampe Perfekt“,
welche zum Preise von 1,80 Mk in den ein-
schlägigen Geschäften erhältlich ist.

Wir veranlassen die Bürgermeisterämter der
obengenannten Gemeinden, diese Anordnung
in ihren Gemeinden noch ortsüblich bekannt
zu machen und zugleich darüber Beschluß zu
fassen, ob nicht wenigstens das Abflammen
der Schnaken seitens der Gemeinde einer zu-
verlässigen Persönlichkeit übertragen werden
soll, die dieses Geschäft dann gegen geringe
Vergütung (20 Pfennig bis 1 Mark) in den
einzelnen Häusern besorgt.

Eine Belehrung über die Bekämpfung
der Schnaken ist von Fr. Glaser in Mann-
heim, Mollstraße 8, zum Preise von 1 Mk pro
Stück zu beziehen. Wir empfehlen deren
Anschaffung zur Verteilung an die Grund-
stücksbesitzer.

In Kellern, in denen feuergefährliche Stoffe,
wie Benzin, Petroleum etc. lagern, ver-
wendet man zum Vertilgen der Schnaken statt
des Abflammens besser ein von Dr. Rörd-
linger in Försheim a. M. in den Handel ge-
brachtes Räucherpulver. Man rechnet auf
50 cbm Luftraum 5—6 Pfloßel dieses Pul-
vers, das die Schnaken betäubt und nach ca.
3 Stunden tötet

Durlach den 18. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Konkursverfahren.
Nr. 23,870. In dem Konkursverfahren
über den Nachlaß der Franz Josef Duri
Witwe, Juliane geb. Birlewagen in Durlach,
ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Ver-
walters und zur Erhebung von Einwendungen
gegen das Schlußverzeichnis der bei der Ver-
teilung zu berücksichtigenden Forderungen der
Schlußtermin auf

Mittwoch den 10. Januar 1912,
vormittags 9 Uhr,
vor dem Gr. Amtsgerichte Durlach bestimmt.
Durlach den 14. Dezember 1911.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Güterrechtsregisterinträge:
I. Band II S. 258: Jordan Max, Erd-
arbeiter in Gröningen, und Frieda geb. Burst.
Vertrag vom 25. November 1911. Güter-
trennung.
II. Band II S. 259: Ehrenfeuchter Wilh.,
Fabrikarbeiter in Durlach, und Anna geb.
Schmitt. Vertrag vom 25. November 1911.
Gütertrennung.
Durlach den 12. Dezember 1911.
Gr. Amtsgericht.

Bad und Gen
Schnakenplage
Bekämpfung
Schnaken
Maul- und Klauen-
seuche
in Ruit
Diedelsheim
Durlach
Grötzingen
Hohenwettersbach
Böhligen
Sölligen
Weingarten